

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler vom 12.02.2001

§1 Änderung der Bestimmungen über die Besteuerung von Kampfhunden

§ 10 der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler vom 12.02.2001 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Kampfhunde

- (1) Als Kampfhunde gelten die gefährlichen Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004 (GVBl S. 576):
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund unwiderlegbar vermutet:
 - Pit-Bull
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
- (3) Bei den folgenden Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:
 - American Pitbull Terrier
 - Bandog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dog Argentino
 - Doque des Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Rhodesian Ridgeback
 - Tosa-Inu.Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz gem. § 8 (2) entfällt in den Fällen des Abs. 2 und 3 mit Ablauf des Kalendermonats, nach dem ein Gutachten eines amtlich zugelassenen Gutachters vorgelegt wird, das bestätigt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (6) Der Wegfall des erhöhten Steuersatzes nach Abs. 5 wird in den Fällen des Abs. 2 für die Dauer von 3 Jahren gewährt. Eine weitergehende Gewährung bedarf der Vorlage eines erneuten Gutachtens im Sinne des Abs. 5.

§ 2 In-Kraft-Treten

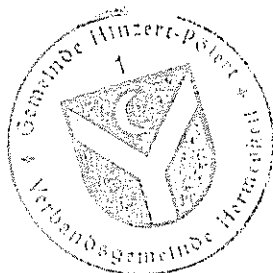
- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen des § 10 der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler vom 12.02.2001 außer Kraft

Hinzert-Pöler, 01.09.2005



Müller, Ortsbürgermeisterin



Die Satzung wurde von mir am 01.09.2005 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt.



Müller, Ortsbürgermeisterin

